

Mitteilungsblatt – Sondernummer der Paris Lodron-Universität Salzburg

99. Geändertes Curriculum für das Bachelor- und Masterstudium Soziologie an der Paris Lodron-Universität Salzburg

(Version 2009)

A) Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Bildungsziel, Qualifikationsprofil, Tätigkeitsfelder

(1) Soziologie beobachtet, beschreibt, interpretiert und analysiert menschliches Zusammenleben. Ausgangspunkt ist dabei das menschliche Handeln und dessen Wechselwirkungen mit sozialen Prozessen und sozialen Strukturen. Alltägliche Interaktionen zwischen Personen im beruflichen wie im privaten Bereich sind dabei ebenso Gegenstand der Soziologie wie andererseits Gruppenprozesse, Abläufe in Organisationen, gesamtgesellschaftliche Verteilungsstrukturen oder globale Prozesse.

Die spezifische praktische Kompetenz der Soziologie ist es, komplexe soziale Konstellationen auf allen gesellschaftlichen Ebenen mittels Anwendung soziologischer Methoden und Theorien zu analysieren und zu bewerten und so zur Bewältigung konkreter sozialer Probleme beizutragen.

(2) Im Bachelorstudium werden daher folgende Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt:

- ▶ Kenntnis soziologischer Denkweisen, Grundbegriffe, Konzepte und Theorien mit der Fähigkeit, diese zur Interpretation und Analyse komplexer sozialer Sachverhalte einzusetzen.
- ▶ Beherrschung der Methoden der empirischen Sozialforschung sowie die Fähigkeit, publizierte Studien bezüglich deren methodischer Qualität und ihrer Aussagekraft zu bewerten.
- ▶ Schlüsselkompetenzen wie Selbstmanagement, kommunikative Kompetenzen, Fähigkeit zur Wissensaufbereitung und -vermittlung.

(3) Das Masterstudium baut auf den im Bachelorstudium erworbenen Grundkenntnissen auf, ist jedoch wesentlich stärker auf wissenschaftliche Forschung fokussiert. Dabei wird besonders auf die Erweiterung des soziologisch-theoretischen Wissens und die Vertiefung methodologischer Kenntnisse Wert gelegt. Studierende des Masterstudiums sollen die Befähigung zur eigenständigen Konzeption, Organisation und Durchführung soziologischer Untersuchungen, zur kreativen Weiterentwicklung sozialwissenschaftlicher Theorien und zur Erstellung soziologischer Expertisen erlangen.

(4) Die potenzielle Vielfalt der Einsatzmöglichkeiten von Absolventinnen und Absolventen der Soziologie geht einher mit einem vielfältigen Berufsbild. Die Institutionalisierung genuin soziologischer Betätigungsfelder ist noch wenig entwickelt. Das Berufsfeld ist heterogen und einem raschen Wandel unterworfen.

Absolventinnen und Absolventen der Soziologie befinden sich zudem in einer Arbeitsmarktkonkurrenz mit Absolventinnen und Absolventen anderer sozial- und wirtschaftswissenschaftlicher, geisteswissenschaftlicher und psychologischer Studien.

Daher ist es sinnvoll, im Rahmen des Studiums besondere Aufmerksamkeit auf soziologische Kernkompetenzen, wie die systematische theoriegeleitete Interpretation und Analyse sozialer Phänomene und die praxisnahe empirische Sozialforschung, zu legen, ohne die interdisziplinäre

Anschlussfähigkeit aus den Augen zu verlieren. Für eine ausbildungsadäquate Beschäftigung ist die Fähigkeit zum Selbstmanagement und zur Eigeninitiative notwendig.

(5) (a) Berufsfelder für Absolventinnen und Absolventen der Soziologie liegen (vor allem/insbesondere) in folgenden Tätigkeitsbereichen:

- in inner- und außeruniversitären sozialwissenschaftlichen Forschungseinrichtungen
- in der öffentlichen Verwaltung
- im Bildungs-, Aus- und Weiterbildungsbereich
- in Wirtschaftsunternehmen
- im Personal- und Organisationsbereich (Human Resource Management – Organisationsberatung und Personalentwicklung)
- in Verbänden und Parteien
- im Bereich der Medien und neuen Informationstechnologien
- in Social Profit Organisationen
- in Freizeit- und Kultureinrichtungen

(b) Das Bachelorstudium qualifiziert für die wichtigsten Aufgabenstellungen in diesen Bereichen:

- Innerbetriebliche Beratungs- und Planungstätigkeit
- Analyse und Beratung bei sozialen Problemlagen (Soziale Arbeit, soziale Dienstleistungen)
- Öffentlichkeitsarbeit
- Sozialplanung
- Training und Beratung im arbeitsmarktpolitischen Kontext
- Markt- und Meinungsforschung

(c) Das Masterstudium qualifiziert darüber hinaus für:

- Planung und Durchführung von Forschungsprojekten
- Projektmanagement
- Projektleitung
- wissenschaftliche Grundlagenforschung

§ 2 Arten von Lehrveranstaltungen

(1) Vorlesungen (VO) geben einen Überblick über ein Fach oder dessen Teilgebiete. Es besteht keine Anwesenheitspflicht. Beurteilungen finden aufgrund mündlicher oder schriftlicher Wissensüberprüfung statt. (2 ECTS je SSt.)

(2) Kurse (KU) dienen der effizienten Vermittlung von Fachwissen im Basisstudium. Die Vermittlung des Wissens erfolgt zum Teil im Rahmen von Präsenzterminen und zum Teil durch interaktive Elemente der Mitwirkung der Studierenden. Die Art der Gestaltung der interaktiven Elemente (z. B. Einsendeaufgaben auf Papier oder via elektronische Medien, Gruppenarbeiten etc.) obliegt der Lehrveranstaltungsleiterin bzw. dem Lehrveranstaltungsleiter. Beurteilungen erfolgen anhand der interaktiv erbrachten Leistungen und Elementen der Wissensüberprüfung (z. B. Klausur). Kurse sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen. Es besteht Anwesenheitspflicht. (4 ECTS je SSt.)

(3) Proseminare (PS) vermitteln Grundkenntnisse wissenschaftlichen Arbeitens, führen in die Fachliteratur ein und behandeln Probleme exemplarisch. In Proseminaren werden mündliche und schriftliche Beiträge der Studierenden während des Semesters erwartet, anhand derer die Beurteilung zu erfolgen hat. Proseminare sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen. Es besteht Anwesenheitspflicht. (2,5 ECTS je SSt.)

(4) Seminare (SE) dienen der vertiefenden Diskussion fachwissenschaftlicher Probleme. Studierende werden angehalten, selbstständig Fragestellungen in wissenschaftlicher Form zu bearbeiten. Insbesondere wird die schriftliche Abfassung einer Seminararbeit nach allgemeinen wissenschaftlichen Standards wesentliches Kriterium bei der Beurteilung sein. Seminare sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen. Es besteht Anwesenheitspflicht. (4 ECTS je SSt.)

(5) Forschungspraktika (PK) dienen dem Erwerb von Forschungskompetenz in der empirischen Sozialforschung anhand der Bearbeitung eines konkreten Forschungsthemas. Studierende haben

während der Lehrveranstaltung Leistungsnachweise zu erbringen, anhand derer die Beurteilung zu erfolgen hat. Forschungspraktika sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen. Es besteht Anwesenheitspflicht. (2,5 ECTS je SSt.)

§ 3 Zulassungsbeschränkungen und Teilungsziffern

(1) Für prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen gelten folgende Teilungsziffern:

1. Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen, die einer Ausbildung an EDV-Arbeitsplätzen bedürfen, müssen ab einer Teilnehmerzahl von 15 Studierenden geteilt werden. Dies gilt jedenfalls für die Lehrveranstaltungen:

- KU: Statistik I im Bachelorstudium
- KU: Statistik II im Bachelorstudium

Mit Einwilligung der Lehrveranstaltungsleiterin oder des Lehrveranstaltungsleiters können diese Höchstteilnehmerzahlen überschritten werden.

2. Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen, in denen Studierenden in kontrollierten Gruppen und im Plenum die Möglichkeit der Selbstdarstellung, der Selbsterfahrung und Selbstreflexion eigenen kommunikativen Handelns sowie der Erprobung von Argumentation und Verhalten im Rahmen von Entscheidungsprozessen geboten werden soll, werden ab einer Teilnehmerzahl von 24 Studierenden geteilt. Dies gilt jedenfalls für die Lehrveranstaltungen:

- PS: Präsentations- und Kommunikationstechniken im Bachelorstudium
- PS: Projektplanung, Projektmanagement, Projektevaluation im Masterstudium

Mit Einwilligung der Lehrveranstaltungsleiterin oder des Lehrveranstaltungsleiters können diese Höchstteilnehmerzahlen überschritten werden.

3. Alle anderen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (PS, SE, PK KU) werden ab einer Teilnehmerzahl von 30 Studierenden geteilt, sofern das Lernziel der Lehrveranstaltung aufgrund einer höheren Teilnehmerzahl nicht gewährleistet erscheint. Eine diesbezügliche Festlegung wird von der Curricularkommission in Zusammenarbeit mit den Lehrveranstaltungsleiterinnen und Lehrveranstaltungsleitern getroffen.

(2) Sollten mehr Anmeldungen für eine prüfungsimmanente Lehrveranstaltung vorliegen, als Teilnehmerplätze zur Verfügung stehen, gilt folgende Vorgangsweise:

1. Studierende des Bachelor- bzw. des Masterstudiums Soziologie, die diese Lehrveranstaltung als Pflichtlehrveranstaltung besuchen, sind generell vorzuziehen.
2. Als weiteres Kriterium für die Vergabe von Plätzen in Lehrveranstaltungen wird der Studienfortschritt herangezogen. Dieser wird durch die Anzahl der positiv absolvierten Semesterstunden aus Pflichtlehrveranstaltungen ermittelt.
3. Sollten nach diesem Ermittlungsverfahren noch Teilnehmerplätze zur Verfügung stehen, werden Studierende des Bachelor- bzw. des Masterstudiums Soziologie, die diese Lehrveranstaltung für die freien Wahlfächer besuchen, vorgezogen.
4. Sollte trotz oben genannter Kriterien die Teilnehmerzahl immer noch überschritten werden, so entscheidet die Studienbehörde.

(3) Im Hinblick auf die mit den Lehrveranstaltungen verbundenen Lernziele wird die Zulassung zu den unten angeführten Lehrveranstaltungen wie folgt geregelt:

1. Lehrveranstaltungen zu Erweiterungsblöcken des thematischen Schwerpunktes „Allgemeine Soziologie und Soziologische Theorie“ dürfen erst nach positiver Absolvierung des Basisblocks „Soziologisches Grundwissen“ besucht werden.
2. Lehrveranstaltungen zu Erweiterungsblöcken des thematischen Schwerpunktes Statistik, Methodologie und Methoden der Empirischen Sozialforschung dürfen erst nach positiver Absolvierung des Basisblocks „Empirische Sozialforschung und Statistik“ besucht werden.
3. Die Lehrveranstaltung KU Statistik II darf erst nach positiver Absolvierung der VO: Einführung in die Statistik und des KU: Statistik I besucht werden.

4. Die Lehrveranstaltungen KU: Datenerhebungsmethoden I und KU:: Datenerhebungsmethoden II dürfen erst nach positiver Absolvierung der VO: Sozialwissenschaftliche Methodologie besucht werden.
 5. Der KU: Sozialstrukturanalyse und Gesellschaftsdiagnosen darf erst nach positiver Absolvierung der VO: Soziographie und Sozialstruktur Österreichs und europäischer Gegenwartsgesellschaften besucht werden.
- (4) Lehrveranstaltungen des Masterstudiums dürfen erst nach Abschluss des Bachelorstudiums besucht werden.

B) Bachelorstudium

§ 4 Aufbau und Umfang des Studiums

(1) Zulassungsvoraussetzungen

Über die allgemeine oder besondere Universitätsreife (§§ 63, 64, 65 UG 2002) hinaus sind für die Zulassung zur Studienrichtung Soziologie keine besonderen Voraussetzungen zu erfüllen.

(2) Das Bachelorstudium Soziologie erfordert einen Arbeitsaufwand von 180 ECTS und dauert 6 Semester.

(3) Das Bachelorstudium Soziologie gliedert sich in

(a) ein stark strukturiertes **Basisstudium** und ein

(b) **Erweiterungsstudium**, in dem Studierenden innerhalb eines vorgegebenen Rahmens Gelegenheit geboten wird, individuelle Schwerpunkte zu setzen.

ad (a) Das Basisstudium gliedert sich in:

- i) Pflichtlehrveranstaltungen zur „Einführung in wissenschaftliches Arbeiten“ im Ausmaß von 10 ECTS/4 SSt.
- ii) Basisblock „Soziologisches Grundwissen“ im Ausmaß von 36 ECTS/12 SSt.
- iii) Basisblock „Methoden der empirischen Sozialforschung und Statistik“ im Ausmaß von 40 ECTS/12 SSt.

ad (b) Die Erweiterungsstudium gliedert sich in

- i) Wahlpflicht-Lehrveranstaltungen aus 5 Erweiterungsblöcken zu jeweils mindestens 10 ECTS
- ii) Freie Wahlfächer im Ausmaß von 24 ECTS
- iii) Eine Pflichtpraxis im Ausmaß von 200 Stunden, das entspricht 8 ECTS

Das Studium wird mit

- (a) einer Bachelorarbeit (8 ECTS) und
- (b) einer Bachelorprüfung (4 ECTS) abgeschlossen.

Bachelorstudium		
1) Basisstudium		
<i>a) Basisblock „Wissenschaftliches Arbeiten“</i>	<i>b) Basisblock „Soziologisches Grundwissen“</i>	<i>c) Basisblock „Empirische Sozialforschung und Statistik“</i>
10 ECTS / 4 SSt.	36 ECTS / 12 SSt.	40 ECTS / 12 SSt.
↓		
2) Erweiterungsstudium		
<i>a) Wahlpflicht- Lehrveranstaltungen</i>	<i>b) Freie Wahlfächer</i>	<i>c) Pflichtpraktikum</i>
Fünf Erweiterungsblöcke aus drei thematischen Schwerpunkten: insg. mindestens 50 ECTS	24 ECTS	200 Stunden (= 8 ECTS)
↓		
3) Abschluss		
<i>a) eine Bachelorarbeit</i>	<i>b) Bachelorprüfung</i>	
8 ECTS	4 ECTS	

§ 5 Basisstudium

Basisblock	Lehrveranstaltungen	ECTS
„Wissenschaftliches Arbeiten“ (10 ECTS / 4 SSt.)	PS: Einführung in das Studium der Soziologie und wissenschaftliche Arbeitstechniken	5
	PS: Kommunikations- und Präsentationstechniken	5
„Soziologisches Grundwissen“ (36 ECTS / 12 SSt.)	VO: Grundprobleme der Soziologie	4
	KU: Themen und Grundbegriffe der Soziologie	8
	VO: Geschichte des soziologischen Denkens	4
	KU: Soziologisches Denken: Klassische Theorie	8
	VO: Soziographie und Sozialstruktur Österreichs und europäischer Gegenwartsgesellschaften	4
„Empirische Sozialforschung und Statistik“ (40 ECTS / 12 SSt.)	KU: Sozialstrukturanalyse und Gesellschaftsdiagnosen	8
	VO: Sozialwissenschaftliche Methodologie	4
	KU: Datenerhebungsmethoden I	8
	KU: Datenerhebungsmethoden II	8
	VO: Einführung in die Statistik	4
	KU: Statistik I	8
	KU: Statistik II	8

(1) Basisblock „Wissenschaftliches Arbeiten“

1. Bildungsziele:

- Information über das Studium der Soziologie im Allgemeinen
- Informationen über Berufsfelder für Soziologinnen und Soziologen
- Anleitungen zur wissenschaftlichen Informationsbeschaffung und Recherche in Bibliotheken, über Datenbanken im Internet etc.
- Anleitungen zum wissenschaftlichen Arbeiten (korrekte Gestaltung von schriftlichen Arbeiten)
- Grundkenntnisse der Präsentation wissenschaftlicher Arbeiten
- Grundkenntnisse der Visualisierung wissenschaftlicher Informationen

- Grundkenntnisse der mündlichen Präsentation wissenschaftlicher Informationen (Rhetorik, Aufbau von Vorträgen etc.)

2. *Lehrveranstaltungen*

- PS: Einführung in das Studium der Soziologie und wissenschaftliche Arbeitstechniken, 2 SSt. (5 ECTS)
- PS: Kommunikations- und Präsentationstechniken, 2 SSt. (5 ECTS)

(2) Basisblock „Soziologisches Grundwissen“

1. *Bildungsziele*

- Einblick in soziologische Perspektiven, insbesondere der Wechselwirkung von Handeln und Strukturen
- Kenntnisse zentraler mikro-, meso- und makrosoziologischer Grundbegriffe (z.B. Person, Handeln, Interaktion, Situation, Gruppe, Institution, Organisation, Macht, soziale Ungleichheit, sozialer Wandel, Gesellschaft, Kultur)
- Kenntnisse über die Entwicklung des soziologischen Denkens und der Theoriegebäude exemplarischer Hauptvertreter
- Kenntnisse über Struktur und Probleme von Gegenwartsgesellschaften, Theorie und Methoden der Sozialstrukturanalyse

2. *Lehrveranstaltungen*

- VO: Grundprobleme der Soziologie, 2 SSt. (4 ECTS)
- KU: Themen und Grundbegriffe der Soziologie, 2 SSt. (8 ECTS)
- VO: Geschichte des soziologischen Denkens, 2 SSt. (4 ECTS)
- KU: Soziologisches Denken: Klassische Theorie, 2 SSt. (8 ECTS)
- VO: Soziographie und Sozialstruktur Österreichs und europäischer Gegenwartsgesellschaften, 2 SSt. (4 ECTS)
- KU: Sozialstrukturanalyse und Gesellschaftsdiagnosen, 2 SSt. (8 ECTS)

(3) Basisblock „Empirische Sozialforschung und Statistik“

1. *Bildungsziele*

- Überblick über die Methoden der empirischen Sozialforschung
- Die Fähigkeit, Daten zusammenzufassen und zu präsentieren
- Die Fähigkeit, publizierte Daten und Datenanalysen zu verstehen und kritisch zu beurteilen
- Grundkenntnisse deskriptiver statistischer Methoden
- Grundkenntnisse inferenzstatistischer Test- und Schätzverfahren
- praxisnahe Kompetenz am PC unter Verwendung der zentralen Software

2. *Lehrveranstaltungen*

- VO: Sozialwissenschaftliche Methodologie, 2 SSt. (4 ECTS)
- KU: Datenerhebungsmethoden I, 2 SSt. (8 ECTS)
- KU: Datenerhebungsmethoden II, 2 SSt. (8 ECTS)
- VO: Einführung in die Statistik, 2 SSt. (4 ECTS)
- KU: Statistik I, 2 SSt. (8 ECTS)
- KU: Statistik II, 2 SSt. (8 ECTS)

§ 6 Erweiterungsstudium

Wahlpflicht- Lehrveranstaltungen	5 Erweiterungsblöcke aus drei Schwerpunkten	insg. 50 ECTS
	EW-Block 1: <i>Allgemeine Soziologie und soziologische Theorie</i>	mind. 10 ECTS
	EW-Block 2: <i>Angewandte und Spezielle Soziologie</i>	mind. 10 ECTS

	EW-Block 3: <i>Statistik, Methoden und Methodologie der Sozialforschung</i>	mind. 10 ECTS
	EW-Block 4 nach Wahl	mind. 10 ECTS
	EW-Block 5 nach Wahl	mind. 10 ECTS
Freie Wahlfächer	Im Ausmaß von insgesamt mindestens	24 ECTS
Pflichtpraktikum	Im Ausmaß von 200 Stunden	8 ECTS

(1) Im Erweiterungsstudium haben Studierende die Möglichkeit, individuelle Schwerpunktsetzungen vorzunehmen, indem sie fünf Erweiterungsblöcke aus drei thematischen Schwerpunkten wählen:

1. Allgemeine Soziologie und soziologische Theorie
2. Angewandte und spezielle Soziologie
3. Statistik, Methoden und Methodologie der Sozialforschung

(2) Bildungsziele:

1. Allgemeine Soziologie und soziologische Theorie: Erweiterungsblöcke dieses Schwerpunkts dienen dem Erwerb der Kenntnis zentraler soziologischer Paradigmen der Gegenwart, der Auseinandersetzung mit zentralen Problemen der theoretischen Soziologie und der theoretischen Auseinandersetzung und Betrachtung zentraler Konzepte der Soziologie, sowie der theoretischen Analyse der Probleme von Gegenwartsgesellschaften.
2. Angewandte und spezielle Soziologie: Erweiterungsblöcke dieses Schwerpunkts dienen dem Erwerb von methodischen und theoretischen Kenntnissen in ausgewählten soziologischen Bereichen, dem Erwerb von Kompetenzen in Praxisfeldern der Soziologie sowie dem Erwerb generalisierbarer Schlüsselkompetenzen.
3. Statistik, Methoden und Methodologie der empirischen Sozialforschung: Erweiterungsblöcke dieses Schwerpunkts dienen dem Erwerb vertiefter Kenntnisse der Forschungsmethoden der Soziologie, dem Erwerb von Forschungskompetenz anhand praktischer Übung, der vertieften kritischen Auseinandersetzung mit methodologischen und wissenschaftstheoretischen Problemen der Sozialwissenschaften und dem Erwerb von Kenntnissen höherwertiger statistischer Verfahren.

(3) Dabei ist Folgendes zu beachten:

1. Aus jedem Schwerpunkt muss mindestens ein Erweiterungsblock gewählt werden.
2. Ein Erweiterungsblock besteht aus einer Lehrveranstaltung oder mehreren thematisch zusammenhängenden Lehrveranstaltungen im Ausmaß von mindestens 10 ECTS.
3. Jeder Erweiterungsblock muss eine Lehrveranstaltung mit prüfungsimmanentem Charakter (PS, SE, PK) enthalten.
4. Wenigstens eine der prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen, die in den Erweiterungsblöcken gewählt wird, muss ein Seminar oder ein Forschungspraktikum sein, in dem die Bachelorarbeit verfasst werden kann.
5. Die Curricularkommission ist angehalten, das über das Basisstudium hinausgehende Lehrangebot nach Erweiterungsblöcken und Themenschwerpunkten zu strukturieren sowie Lehrveranstaltungen hinsichtlich ihrer Zuordnung zu Themenschwerpunkten und Erweiterungsblöcken zu kennzeichnen.
6. Eine Doppelzuordnung von Lehrveranstaltungen ist dabei zulässig.
7. Eine Doppelanerkennung von Lehrveranstaltungen ist nicht zulässig.

§ 7 Pflichtpraxis

(1) Für die praxisnahe Berufsausbildung ist eine Pflichtpraxis im Ausmaß von mindestens 5 Wochen, das entspricht 200 Arbeitsstunden und 8 ECTS, zu absolvieren.

(2) Dabei ist Folgendes zu beachten:

1. Diese Praxis soll in Zusammenhang mit den unter § 1 Abs. 5 dieses Curriculums genannten Berufsfeldern und Aufgabenbereichen stehen.
2. Diese Praxis sollte grundsätzlich außerhalb der Universität erworben werden. Es kann aber auch die Mitarbeit bei universitären Forschungsprojekten oder eine Tätigkeit als Tutor/in als Praxis angerechnet werden.
3. Keinesfalls kann der Besuch von Lehrveranstaltungen als Praxis anerkannt werden.
4. Die Praxis kann zusammenhängend oder in sinnvollen Teilen abgelegt werden.

(3) Die Ablegung der Praxis ist nachzuweisen durch:

1. Arbeitsbescheinigung, die folgende Punkte zu beinhalten hat:
 - Ort und Art der Einrichtung,
 - Dauer der Praxis (Anzahl der Arbeitsstunden muss ersichtlich sein)
 - Beschreibung der ausgeübten Tätigkeiten
2. schriftliche Begründung des sinnvollen Zusammenhangs der ausgeführten Tätigkeit mit der angewandten Soziologie.

§ 8 Bachelorarbeit

(1) In einem der gewählten Erweiterungsblöcke ist im Rahmen eines Seminars oder Forschungspraktikums von den Studierenden eine Bachelorarbeit anzufertigen.

(2) Die Bachelorarbeit ist vom Leiter bzw. der Leiterin der Lehrveranstaltung gemeinsam mit der Lehrveranstaltung zu beurteilen. [Satzung § 20 (2)]

(3) Das Thema der Bachelorarbeit wird von der Leiterin bzw. dem Leiter einer Lehrveranstaltung den Studierenden zugeteilt oder kann von den Studierenden in Einverständnis mit dem Leiter/der Leiterin der Lehrveranstaltung gewählt werden. Die Aufgabenstellung ist so zu wählen, dass eine Bearbeitung bis zum Ende der Lehrveranstaltung möglich ist.

§ 9 Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung bildet den Abschluss des Bachelorstudiums. Diese erfolgt in Form einer mündlichen kommissionellen Prüfung. Der Prüfungssenat besteht aus mindestens drei Personen, von denen eine den Vorsitz zu übernehmen hat. Der Prüfungssenat wird von der Dekanin/vom Dekan ernannt. [Satzung § 12].

(2) Die Prüfung besteht aus zwei Prüfungsfächern. Ein Prüfungsfach muss dem Erweiterungsblock zuordenbar sein, in dem die Bachelorarbeit verfasst wurde. Das zweite Prüfungsfach muss einem anderen von den Studierenden absolvierten Erweiterungsblock zuordenbar sein. Das diesbezügliche Vorschlagsrecht liegt bei den Studierenden.

(3) Als Voraussetzung zur Anmeldung und Zulassung zur kommissionellen Prüfung sind folgende Nachweise zu erbringen:

1. Der Nachweis der positiv beurteilten Lehrveranstaltungsprüfungen des Bachelorstudiums
2. Der Nachweis der Pflichtpraxis.
3. Die Vorlage der positiv beurteilten Bachelorarbeit.

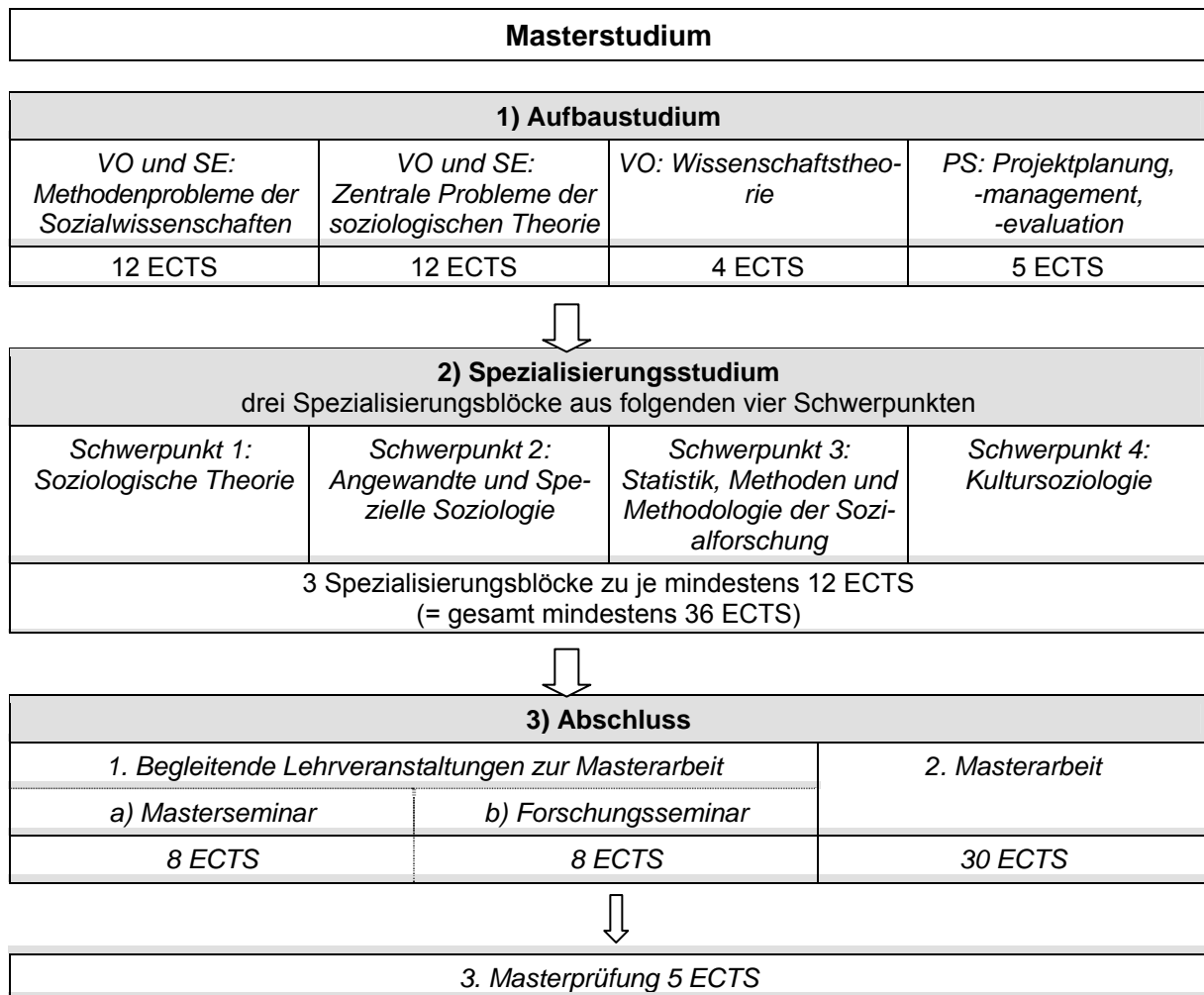
§ 10 Bezeichnung

Studierenden, die das Bachelorstudium Soziologie abgeschlossen haben, wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“, abgekürzt „BA“, verliehen.

C) Masterstudium

§ 11 Zulassung, Umfang und Gliederung

- (1) Die Zulassung zum Masterstudium setzt den Abschluss eines Bachelorstudiums in Soziologie oder eines gleichwertigen fachlich infrage kommenden Studiums voraus. Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Vizerektor für Lehre.
- (2) Das Masterstudium erfordert einen Arbeitsaufwand von 120 ECTS.
- (3) Das Masterstudium gliedert sich in ein Aufbaustudium und ein Spezialisierungsstudium sowie begleitende Lehrveranstaltungen zur Masterarbeit.
- (4) Abgeschlossen wird das Studium mit einer Masterarbeit und einer kommissionellen Masterprüfung.



§ 12 Aufbaustudium

Lehrveranstaltungen	ECTS
VO: Methodenprobleme der Sozialwissenschaften	4
SE: Methodenprobleme der Sozialwissenschaften	8
VO: Zentrale Probleme der soziologischen Theorie	4
SE: Zentrale Probleme der soziologischen Theorie	8
VO: Wissenschaftstheorie	4
PS: Projektplanung, Projektmanagement, Projektevaluation	5
Aufbaustudium	33

Im Aufbaustudium wird auf die Erweiterung des soziologisch-theoretischen Wissens und die Vertiefung der methodologischen Kenntnisse Wert gelegt. Es gliedert sich in:

- VO und SE: Methodenprobleme der Sozialwissenschaften (12 ECTS)
- VO und SE: Zentrale Probleme der soziologischen Theorie (12 ECTS)
- VO: Wissenschaftstheorie (4 ECTS)
- PS: Projektplanung, Projektmanagement, Projektevaluation (5 ECTS)

§ 13 Spezialisierungsstudium

3 Spezialisierungsblöcke aus 4 Schwerpunkten	ECTS
Spezialisierungsblock 1: „Soziologische Theorie“ <u>oder</u> „Statistik, Methoden und Methodologie der Sozialforschung“	mind. 12
Spezialisierungsblock 2: „Soziologische Theorie“ <u>oder</u> „Angewandte und Spezielle Soziologie“ <u>oder</u> „Statistik, Methoden und Methodologie der Sozialforschung“ <u>oder</u> „Kultursoziologie“	mind. 12
Spezialisierungsblock 3: „Soziologische Theorie“ <u>oder</u> „Angewandte und Spezielle Soziologie“ <u>oder</u> „Statistik, Methoden und Methodologie der Sozialforschung“ <u>oder</u> „Kultursoziologie“	mind. 12
Spezialisierungsstudium	mind. 36

Im Spezialisierungsstudium haben die Studierenden die Möglichkeit, ihre Kenntnisse je nach eigenem Interesse zu vertiefen, indem sie drei Spezialisierungsblöcke aus vier thematischen Schwerpunkten wählen.

- Soziologische Theorie
- Angewandte und Spezielle Soziologie
- Statistik, Methoden und Methodologie der Sozialforschung
- Kultursoziologie

Folgendes ist zu beachten:

- Ein Spezialisierungsblock besteht aus einer Lehrveranstaltung oder mehreren thematisch zusammenhängenden Lehrveranstaltungen im Ausmaß von mindestens 12 ECTS.
- Mindestens einer der gewählten Spezialisierungsblöcke muss entweder dem thematischen Schwerpunkt Soziologische Theorie oder dem thematischen Schwerpunkt Statistik, Methoden und Methodologie der Sozialforschung zuzurechnen sein.
- Es wird empfohlen, die Spezialisierungsblöcke in thematischem Zusammenhang mit der Masterarbeit zu wählen.
- Jeder Spezialisierungsblock muss eine Lehrveranstaltung mit prüfungsimmanentem Charakter (PS, SE, PK) enthalten.

- Die Curricularkommission ist angehalten, das Lehrangebot nach Vertiefungsblöcken und Themenschwerpunkten zu strukturieren sowie Lehrveranstaltungen hinsichtlich ihrer Zuordnung zu Themenschwerpunkten und Spezialisierungsblöcken zu kennzeichnen.
- Eine Doppelzuordnung von Lehrveranstaltungen ist dabei zulässig.
- Eine Doppelerkennung von Lehrveranstaltungen ist nicht zulässig.
- Lehrveranstaltungen, die bereits im Bachelorstudium absolviert wurden, können nicht anerkannt werden.

§ 14 Begleitende Lehrveranstaltungen zur Masterarbeit

Die begleitenden Lehrveranstaltungen zur Masterarbeit sind

a) ein *Masterseminar* (8 ECTS)

Dieses stellt einen Zusammenhang zwischen der Entwicklung des Faches und der konkreten Masterarbeit der Studierenden her und gewährleistet eine kontinuierliche Betreuung des Fortgangs der Arbeit. Diese Lehrveranstaltung hat prüfungsimmanenten Charakter. Es besteht Anwesenheitspflicht.

b) ein *Forschungsseminar* (8 ECTS)

Das Forschungsseminar dient der Präsentation und Diskussion laufender Forschungsarbeiten in der Abteilung bzw. am Fachbereich. Diese Lehrveranstaltung hat prüfungsimmanenten Charakter. Es besteht Anwesenheitspflicht.

§ 15 Masterarbeit

Zum Abschluss des Masterstudiums Soziologie ist eine schriftliche wissenschaftliche Arbeit zu verfassen (Masterarbeit). Das Thema der Masterarbeit muss einem thematischen Schwerpunkt des Spezialisierungsstudiums des Curriculums des Masterstudiums Soziologie zuzuordnen sein. Studierende sind berechtigt, das Thema vorzuschlagen oder das Thema aus einer Anzahl von Vorschlägen auszuwählen. Die Studierenden sind berechtigt, der Dekanin oder dem Dekan eine Betreuerin oder einen Betreuer vorzuschlagen. Für die Masterarbeit werden 30 ECTS vergeben.

§ 16 Masterprüfung

Die Masterprüfung bildet den Abschluss des Masterstudiums. Die Masterprüfung erfolgt in Form einer mündlichen kommissionellen Prüfung. Der Prüfungssenat besteht aus mindestens drei Personen, von denen eine den Vorsitz zu übernehmen hat. Der Prüfungssenat wird von der Dekanin oder vom Dekan ernannt (Satzung § 12). Die Prüfung besteht aus zwei Prüfungsfächern, die dem Curriculum des Masterstudiums Soziologie zuordenbar sein müssen. Das diesbezügliche Vorschlagsrecht liegt bei den Studierenden. Ein Prüfungsfach der Masterprüfung muss dem Thema der Masterarbeit zuzuordnen sein.

Als Voraussetzung zur Anmeldung und Zulassung zur kommissionellen Prüfung sind folgende Nachweise zu erbringen:

1. der Nachweis der positiv beurteilten Lehrveranstaltungsprüfungen der Pflichtfächer für das Masterstudium
2. die Approbation der Masterarbeit

Für die Masterprüfung werden 5 ECTS vergeben.

§ 17 Bezeichnung

Studierenden, die das Masterstudium Soziologie abgeschlossen haben, wird der akademische Grad „Master of Arts“, abgekürzt „MA“, verliehen.

§ 18 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Das Curriculum für das Bachelorstudium tritt mit 1. September 2007 in Kraft.

Das Curriculum für das Masterstudium tritt mit 1. September 2008 in Kraft

Das Curriculum für das Bachelor- und Masterstudium, Version 2009, tritt mit 1. September 2009 in Kraft.

Studierende, die nach dem Studienplan 2005 studieren, können ab Inkrafttreten dieses Curriculums auf das neue Curriculum umsteigen.

Lehrveranstaltungen, die nach dem Studienplan 2005 im Diplomstudium Soziologie absolviert wurden, werden sowohl für das Bachelorstudium Soziologie als auch für das Masterstudium Soziologie, sofern sie von Inhalt und Umfang her äquivalent sind, anerkannt.

Für Lehrveranstaltungen, die nach dem Studienplan 2005 im Diplomstudium Soziologie absolviert wurden und die in der im Anhang befindlichen Äquivalenzliste als gleichwertig mit den Prüfungsfächern dieses Studienplans aufgeführt sind, bedarf es zur Anrechnung keines Bescheides.

Studierende, die nach dem Studienplan 2005 studieren, werden mit dem **1. September 2011** automatisch in den neuen Studienplan überführt.

Anhang zu § 18

Bachelorstudium Soziologie	ECTS	SSt.	Diplomstudium Soziologie, geistes- und kulturwissen- schaftliche Studienrichtung, 1. Studienabschnitt	ECTS	SSt.
PS: Einführung in das Studium der Soziologie und wissenschaftliche Arbeitstechniken	5	2	PS: Einführung in wissenschaftliches Arbeiten	5	2
PS: Kommunikations- und Präsentationstechniken	5	2	PS: Kommunikations- und Präsentationstechniken	5	2
VO: Grundprobleme der Soziologie	4	2	VO: Hauptgebiete der Soziologie		
KU: Themen und Grundbegriffe der Soziologie	8	2	PS: Soziologische Grundbegriffe	5	2
VO: Geschichte des soziologischen Denkens	4	2	VO: Geschichte der Soziologie	3	2
KU: Soziologisches Denken: Klassische Theorie	8	2	PS: Lektüre klassischer soziologischer Texte	5	2
VO: Soziographie und Sozialstruktur Österreichs und europäischer Gegenwartsgesellschaften	4	2	VO: Soziographie und Sozialstruktur Österreichs im europäischen Vergleich	3	2
KU: Sozialstrukturanalyse und Gesellschaftsdiagnosen	8	2	---		
VO: Sozialwissenschaftliche Methodologie	4	2	VO: Methoden der empirischen Sozialforschung	3	2
KU: Datenerhebungsmethoden I	8	2	PS: Methoden I: Befragung und Einstellungsmessung	5	2
KU: Datenerhebungsmethoden II	8	2	PS: Methoden II: Beobachtung, Inhaltsanalyse und weitere Methoden	5	2
VO: Einführung in die Statistik	4	2	VO: Statistik I oder VO: Statistik II	3	2
KU: Statistik I	8	2	PS: Statistik I	5	2
KU: Statistik II	8	2	PS: Statistik II	5	2

Masterstudium Soziologie	ECTS	SSt.	Diplomstudium Soziologie, geistes- und kulturwissen- schaftliche Studienrichtung, 2. Studienabschnitt	ECTS	SSt.
VO Methodenprobleme der Sozialwissenschaften	4	2	VO: Methodenprobleme der Sozialwissenschaften	3	2
SE Methodenprobleme der Sozialwissenschaften	8	2	SE: Methodenprobleme der Sozialwissenschaften	8	2
VO Zentrale Probleme der soziologischen Theorie	4	2	---		
SE Zentrale Probleme der soziologischen Theorie	8	2	SE: Soziologische Theorien		
VO Wissenschaftstheorie	4	2	VO: Wissenschaftstheorie (FB Philosophie)		
PS Projektplanung, -management, -evaluation	5	2	PS: Projektplanung, -management, -evaluation	5	2
Masterseminar	8	2	SE: Seminar für Diplomanden und Dissertanten		2
Forschungsseminar	8	2	SE: Forschungsseminar		2

Erweiterungsblöcke und Spezialisierungsblöcke Bachelorstudium oder Masterstudium Soziologie	VO: Allgemeine Soziologie I	3	2
	KO: Allgemeine Soziologie I	4	2
	VO: Allgemeine Soziologie II	3	2
	KO: Allgemeine Soziologie II	4	2
	VO: Spezielle Soziologie I	3	2
	SE: Spezielle Soziologie I	8	2
	VO: Spezielle Soziologie II	3	2
	SE: Spezielle Soziologie II	8	2
	PR: Praktikum zur empirischen Sozialforschung I	12	4
	PR: Praktikum zur empirischen Sozialforschung II	12	4

Impressum

Herausgeber und Verleger:
Rektor der Paris Lodron-Universität Salzburg
O.Univ.-Prof. Dr. Heinrich Schmidinger
Redaktion: Johann Leitner
alle: Kapitelgasse 4-6
A-5020 Salzburg